



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 25 (2020) 2

2020 – 91 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47400>



Empfohlene Zitation:

Marlene Wagner: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2019 – Teil II: Individualbeschwerden, In: MenschenRechtsMagazin 25 (2020) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 142–156.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49867>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2019 – Teil II: Individualbeschwerden

Marlene Wagner

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

I. Einführung

Dieser Beitrag stellt die Fortführung der Berichterstattung über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) im Jahre 2019 dar.¹ Während Teil 1 allgemeine Ereignisse und die Auswertung von Staatenberichten im Berichtszeitraum 2019 (125. bis 127. Sitzung) zum Thema hatte, widmet sich dieser Artikel den vom Ausschuss 2019 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2018 an.²

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)³ ermöglicht Einzelpersonen eine Beschwerde auf Basis der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt/

Pakt)⁴ verbürgten Rechte beim Ausschuss. Im Gegensatz zum Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Vertragsstaat obligatorisch ist, ist das Individualbeschwerdeverfahren fakultativ. Der Ausschuss ist für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden nur dann zuständig, wenn der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ist im FP I geregelt, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung (VerfO)⁵ geregelt wird. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einreichung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unzulässig ist, wird die Entscheidung mittels einer *Inadmissability Decision* der beschwerdeführenden Person und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Ist die Beschwerde zulässig, prüft der Ausschuss die Begründetheit anhand der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe (FP II)⁶ verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Die Entscheidung teilt der Ausschuss den Parteien in Form einer Auffassung (*view*) mit.

1 Siehe bereits *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2019 – Teil I: Staatenberichte, MRM 2020, S. 42–69.

2 Siehe *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2019, S. 136–148.

3 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

4 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

5 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 9. Januar 2019, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.11.

6 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

Den Auffassungen kommt formell in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zwar keine rechtsverbindliche Wirkung zu,⁷ jedoch sind die Staaten gemäß Art. 2 dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. Darüber hinaus führte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33⁸ zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I aus, dass sie zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation verpflichtet sind. Sie dürfen daher den Ausschuss nicht davon abhalten oder es vereiteln, dass Fälle berücksichtigt oder behandelt werden.⁹ Solche Fälle wurden in den letzten Jahren regelmäßig thematisiert, so auch im Jahr 2019 gegen Belarus. Der Ausschuss betonte, dass die Verweigerung des Rechts vertreten zu werden, die Nichtanerkennung der Kompetenz des Ausschusses zu entscheiden, wann ein Fall registriert wird und wann nicht, und die Erklärung im Vorfeld eine Entscheidung des Ausschusses nicht anzuerkennen, eine Verletzung der Pflichten aus Artikel 1 Zusatzprotokoll darstellen.¹⁰

Die Umsetzung der Auffassungen wird durch einen Sonderberichterstatter überprüft, der den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.¹¹

7 *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2016, S. 374, Rn. 876.

8 General Comment Nr. 33 (2008) The Obligations of States parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/GC/33 Nr. 15.

9 *Aleksey Ivanov ./. Belarus*, Auffassung vom 18. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2655/2015, Nr. 6.2.

10 *Vitaly Lopasov ./. Belarus*, Auffassung vom 25. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2269/2013, Nr. 6.2, 6.3; *Mikhail Zhuravlev ./. Belarus*, Auffassung vom 25. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2495/2014, Nr. 6.2.

11 *Schilling* (Fn. 7), S. 376, Rn. 883.

III. Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum 2019 wurde der Ausschuss mit insgesamt 95 Beschwerden befasst. 30 der Beschwerden wurden als unzulässig zurückgewiesen. In 51 Fällen hat er eine Verletzung des Zivilpaktes festgestellt. In 14 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt. Es wurden keine Verfahren eingestellt.¹²

IV. Zulässigkeitsfragen

Der Ausschuss prüft zunächst die Zulässigkeit der Individualbeschwerde gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.¹³

1. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Die beschwerdeführende Person muss durch eine Handlung oder eine Unterlassung des Vertragsstaates persönlich in ihren Rechten tatsächlich beeinträchtigt sein.

Es zählt die bereits vergangene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung eines oder mehrerer Rechte, die durch den Pakt geschützt werden.¹⁴ Die beschwerdeführende Person muss darlegen, dass ihre Betroffenheit mehr als eine rein theoretische Möglichkeit darstellt.¹⁵ Bei Beschwerden gegen Abschiebungen ist das Erfordernis der Unmittelbarkeit in erster Linie an die Entscheidung über die Abschiebung der Person geknüpft, während die Tatsache, dass ein zu erwartender Schaden im Aufnahmestaat bevorsteht, die Bewertung des tatsächlichen Risikos, dem die Person ausgesetzt

12 CCPR Centre for civil and political rights, Individual Communications, abrufbar unter: <http://ccprcentre.org/individual-communications> (zuletzt besucht am 4. August 2020).

13 Ausführlich dazu: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 59–100.

14 *V.D. ./. Seychellen*, Entscheidung vom 26. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2401/2014, Nr. 6.3.

15 *Ioane Teitiota ./. Neuseeland*, Auffassung vom 24. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016, Nr. 8.4.

ist, beeinflusst.¹⁶ Im Fall *X gegen Ungarn* gegen eine Abschiebung nach Bulgarien stellte der Ausschuss fest, dass der Beschwerdeführer, wenn er das Land bereits verlassen hat, sich keiner Bedrohung mehr ausgesetzt sieht und somit auch kein Opfer i. S. d. Art. 1 FP I darstellt.¹⁷

Darüber hinaus dürfen grundsätzlich nur Individuen, die selbst betroffen sind, den Ausschuss befassen. Das Vorbringen einer Beschwerde in abstrakter Form, im Wege der *Actio popularis*, ist unzulässig.¹⁸ Gemäß Art. 99 lit. b VerfO kann eine Beschwerde, die durch eine dritte Person eingereicht wurde, jedoch angenommen werden, wenn das Opfer nicht fähig ist, die Beschwerde selbst einzubringen.

Die Tatsache, dass sich die Zuständigkeit des Ausschusses auf die Prüfung von Beschwerden, die von oder im Namen von natürlichen Personen eingereicht werden, beschränkt, schließt für die beschwerdeführende Person auch nicht aus, Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf juristische Personen als Verletzung ihrer eigenen Rechte geltend zu machen.¹⁹

2. *Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde*

Die behauptete Verletzung muss gemäß Art. 99 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Dazu müssen die Behauptungen durch die Beibringung von entsprechendem Beweismaterial belegt werden.²⁰ Eine mangelhafte Substanti-

iertheit hinsichtlich einer behaupteten Verletzung führt aber nicht zwingend zur Erklärung der Unzulässigkeit der gesamten Beschwerde. Es können auch nur Teile von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Dies traf auch 2019 auf eine Vielzahl der behandelten Fälle zu.²¹

3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Der Beschwerdegegenstand muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen zum Inhalt haben.

Im Fall *Marcos Siervo Sabarsky gegen die Bolivarische Republik Venezuela*,²² gab der Beschwerdeführer an, dass die Nichtanhörung vor der Wertpapieraufsichtsbehörde eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren aus Art. 14 verletze. Der Ausschuss führte jedoch aus, dass Art. 14 Abs. 1 S. 2 das Recht auf ein faires Verfahren durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht schütze, und ein Gericht eine von der Exekutive und Legislative unabhängige Stelle bezeichnet. Da es sich bei der Wertpapieraufsichtsbehörde um ein reines Verwaltungsorgan handelt, erklärte der Ausschuss die Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 für unzulässig *ratione materiae*.²³ Eine weitere Beschwerde hat das Ausschuss *ratione materiae* als unzulässig zurückgewiesen, welche eine Verletzung des Rechts auf Eigentum beklagte, welches der Pakt allerdings nicht schützt.²⁴

16 Ibidem, Nr. 8.5.

17 *X ./. Ungarn*, Entscheidung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2901/2016, Nr. 6.3.

18 *Eglè Kusaitė ./. Litauen*, Auffassung vom 24. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2716/2016, Nr. 7.5.

19 *Marcos Siervo Sabarsky ./. Bolivarische Republik Venezuela*, Auffassung vom 27. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2254/2013, Nr. 7.3.

20 *Aleksey Ivanov ./. Belarus*, Auffassung vom 18. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2655/2015 Nr. 76; *R.M. und F.M. ./. Dänemark*, Auffassung vom 24. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2685/2015, Nr. 8.5.

21 Beispielsweise *Evgeny Osincev ./. Kirgistan*, Auffassung vom 15. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2313/2013, Nr. 6.5–6.3; *Vladimir Neklyayev ./. Belarus*, Auffassung vom 26. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2383/2014, Nr. 6.6–6.10; *Zinaida Mukhortova ./. Kasachstan*, Auffassung vom 28. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2920/2016, Nr. 6.4–6.11.

22 *Marcos Siervo Sabarsky ./. Bolivarische Republik Venezuela* Fn (19).

23 Ibidem, Nr. 7.6.

24 *P.L. und M.L. ./. Estland*, Entscheidung vom 8. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2499/2014, Nr. 6.3.

Die generelle Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Art. 2 ist für sich genommen kein tauglicher Beschwerdegegenstand, sondern kann nur in Verbindung mit einer konkreten Verpflichtung aus dem Zivilpakt geltend gemacht werden. Wird sie separat geltend gemacht, wird dieser Teil der Beschwerde als unzulässig abgewiesen.²⁵

4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Die Beschwerde ist nur zulässig, soweit sich die behauptete Vertragsverletzung nach Inkrafttreten des Zivilpakts und des FP I im betreffenden Staat zugetragen haben. Andernfalls ist die Beschwerde *ratione temporis* unzulässig, es sei denn, die ursprüngliche Verletzungshandlung wirkt fort.²⁶

5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Der Ausschuss kann die Beschwerde nach Art. 3 FP I als unzulässig zurückweisen, wenn sie anonym ist, der Ausschuss zu der Feststellung kommt, dass die beschwerdeführende Person ihr Beschwerderecht missbraucht oder die Beschwerde mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist.

Die Tatsache, dass die beschwerdeführende Person und der betreffende Vertragsstaat sich über einige Tatsachen und die Rechtsanwendung uneinig sind, stellt für sich genommen keinen Missbrauch des Beschwerderechts dar.²⁷

Nach Art. 99 lit. c VerfO kann ein Missbrauch des Beschwerderechts vorliegen, wenn die Beschwerde über fünf Jahre nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs oder über drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens der internationalen Zusammenarbeit eingereicht wird, sofern

keine Gründe ersichtlich sind, welche die Verzögerung rechtfertigen. In *A.N. gegen die Russische Föderation* sah der Ausschuss keine Rechtfertigung für eine achtjährige Verzögerung in der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Gefängnis saß. Der Ausschuss sah keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer in seinen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme beschränkt gewesen sei und bewertete die Verzögerung daher als rechtsmissbräuchlich.²⁸

6. *Rechtswegerschöpfung*

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I müssen vor Erhebung der Beschwerde alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein. Dazu muss von allen Mitteln Gebrauch gemacht worden sein, die wirksam erscheinen und der beschwerdeführenden Person tatsächlich verfügbar sind.²⁹ Möglichkeiten vor außergerichtlichen Instanzen müssen nicht in allen Fällen ausgeschöpft werden. Insbesondere können *Transitional Justice*-Mechanismen die strafrechtliche Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht ersetzen und stellen insofern kein effektives, vor Anrufung des Menschenrechtsausschusses auszuschöpfendes Rechtsmittel dar.³⁰

Innerstaatliche Rechtsbehelfe, die objektiv keine Aussicht auf Erfolg haben, müssen nicht ausgeschöpft werden.³¹ So sah der Ausschuss den Fall auch in *Nimo Mohamed Aden und Liban Muhammed Hassan gegen Dänemark* gelagert.³² In seiner abweichenden Auffassung vertritt Yuval Shany die Auf-

25 *Mikhail Zhuravlev ./. Belarus* (Fn. 10), Nr. 7.5.

26 *K.K. und andere ./. Russische Föderation*, Entscheidung vom 5. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2912/2016, Nr. 6.3.

27 *Bholi Pharaka ./. Nepal*, Auffassung vom 15. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2773/2016, Nr. 6.7.

28 *A.N. ./. Russische Föderation*, Entscheidung vom 8. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2518/2014, Nr. 8.3.

29 *X ./. Litauen*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2564/2015, Nr. 6.3.

30 *Fulmati Nyaya ./. Nepal*, Auffassung vom 18. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2556/2015, Nr. 6.5.

31 *Nimo Mohamed Aden und Liban Muhammed Hassan ./. Dänemark*, Auffassung vom 25. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2531/2015, Nr. 9.5.

32 *Ibidem*, Nr. 9.6.

fassung, dass der Ausschuss den Vertragsstaat dadurch um die Möglichkeit beraubt hat, die Rechtsverletzung selbst zu berichtigen.³³ Seiner Auffassung nach bestanden in dem fraglichen Fall „bloße Zweifel“ an der Erfolgsaussicht des innerstaatlichen Rechtsbehelfs, was noch keinen Schluss auf die Wirkungslosigkeit des Rechtsbehelfs zulasse.³⁴

Belarus hat – wie bereits wiederholt in den Jahren zuvor – argumentiert, dass zur Erschöpfung des Rechtswegs auch die Überprüfung durch den Präsidenten des Gerichts erwirkt werden müsse.³⁵ Der Ausschuss wiederholte diesbezüglich seine Spruchpraxis, dass diese *Supervisory Review Procedure* ein außergewöhnliches Rechtsmittel darstellt, dessen Auslassung der Erschöpfung des Rechtsweges nicht entgegensteht, zumal der Vertragsstaat nicht nachgewiesen hat, dass dieser Rechtsbehelf vernünftige Aussichten auf Erfolg hat und eine wirksame Abhilfe darstellt.³⁶

7. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Der Ausschuss darf eine Beschwerde gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I schließlich auch nur dann überprüfen, wenn dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird. „Dieselbe Sache“ ist so zu verstehen, dass dieselbe Person denselben Gegenstand vor einer anderen internationalen Instanz vorbringt.³⁷ Das Verbot bezieht sich darauf, dass diese selbe Sache von der anderen Instanz auch tatsächlich konkurrierend geprüft wird.³⁸

Hinsichtlich Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wiederholte der Ausschuss seine Spruchpraxis, dass in Fällen, in denen der EGMR die Beschwerde als unzulässig abweist, die Rechtssache nur i.S.d. Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I als durch den Gerichtshof geprüft gilt, soweit dieser seine Unzulässigkeitsklärung nicht nur auf Verfahrensgründe stützt, sondern auch auf Gründe, die bis zu einem gewissen Grad eine Prüfung der Begründetheit des Falles beinhalten.³⁹ Selbst in Fällen, in denen der EGMR Beschwerden mangels des Anscheins einer Verletzung für unzulässig erklärt hat, dies aber nur sehr begrenzt begründet, kann der Ausschuss nicht von einer Prüfung der Sache durch den EGMR ausgehen.⁴⁰

33 *Nimo Mohamed Aden und Liban Muhammed Hassan* ./ Dänemark (Fn. 31), Annex I, Nr. 6.

34 *Ibidem*, Nr. 3–5.

35 *Mikhail Zhuravlev* ./ Belarus (Fn. 10), Nr. 4.1; *Aleksey Ivanov* ./ Belarus (Fn. 9), Nr. 4.1; *Konstantin Zhukovsky* ./ Belarus, Auffassung vom 8. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2724/2016, Nr. 4.1; *Konstantin Zhukovsky* ./ Belarus, Auffassung vom 8. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2955/2017, Nr. 4.2; *Konstantin Zhukovsky* ./ Belarus, Auffassung vom 8. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/3067/2017, Nr. 4.4.

36 *Mikhail Zhuravlev* ./ Belarus (Fn. 10), Nr. 7.3; *Aleksey Ivanov* ./ Belarus (Fn. 9), Nr. 7.3; *Konstantin Zhukovsky* ./ Belarus, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2724/2016 (Fn. 35), Nr. 6.3; *Konstantin Zhukovsky* ./ Belarus, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2955/2017 (Fn. 35), Nr. 6.3; *Konstantin Zhukovsky* ./ Belarus, UN-Dok. CCPR/C/127/D/3067/2017 (Fn. 35), Nr. 6.3.

37 *Gintaras Jagminas* ./ Litauen, Auffassung vom 24. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2670/2015, Nr. 7.2.

38 *Eglė Kusaitė* ./ Litauen (Fn. 18), Nr. 7.2.

39 *Z B E* ./ Spanien, Entscheidung vom 8. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/3085/2017, Nr. 8.2.

40 *Gorka-Joseba Lupiañez Mintegi* ./ Spanien, Auffassung vom 21. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2657/2015, Nr. 8.4; *María Dolores Martín Pozo* ./ Spanien, Auffassung vom 18. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2541/2015, Nr. 8.4; *Anatolij Lytovnyuk* ./ Italien, Entscheidung vom 26. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2570/2015, Nr. 8.3.

V. Materielle rechtliche Fragen

Im Jahr 2019 äußerte sich der Ausschuss unter anderem zu folgenden materiellrechtlichen Fragen:

1. *Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)*

Der Ausschuss befasste sich im Fall *Fulmati Nyaya gegen Nepal*⁴¹ mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. In diesem war die Beschwerdeführerin Opfer von Vergewaltigungen geworden. Ihr war es nicht möglich, strafrechtlich gegen diese Tat vorzugehen, bevor die Vergewaltigung bereits verjährt war. Die zu dem Zeitpunkt geltende Rechtslage sah eine Verjährung von Vergewaltigungen bereits nach 35 Tagen vor. Der Ausschuss rief seine frühere Spruchpraxis dazu in Erinnerung, nach welcher eine so unangemessen kurze gesetzliche Frist für die Einreichung von Vergewaltigungsklagen in eklatantem Widerspruch zur Schwere und Art des Verbrechens steht.⁴² Er kam zu dem Schluss, dass die Verjährungsfrist den Zugang der Beschwerdeführerin zur Justiz verhinderte und ihr Recht aus Art. 2 Abs. 3 verletzte.⁴³ Darüber hinaus stellte er fest, dass der Vertragsstaat die Verjährungsfrist für Vergewaltigungen in der Zwischenzeit zwar auf ein Jahr angehoben hat, aber auch diese Frist der Schwere derartiger Verbrechen nicht gerecht wird.⁴⁴

2. *Recht auf Leben (Art. 6)*

Im Fall *Norma Portillo Cáceres et al. gegen Paraguay*⁴⁵ befasste sich der Ausschuss zum ersten Mal mit der Frage, ob Vertragsstaaten aus Art. 6 verpflichtet sind, Einzelpersonen

vor Umweltzerstörungen zu schützen.⁴⁶ In dem Fall waren die beschwerdeführenden Bauernfamilien durch Agrochemikalien, die von benachbarten Industriebetrieben eingesetzt wurden, vergiftet worden. In der Beschwerde wurde eine Verletzung von Art. 6 durch das Unterlassen der Sorgfaltspflicht des Staates beklagt.⁴⁷ In seiner wegweisenden Auffassung zu dem Fall nahm der Ausschuss Bezug auf seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 36 zu Art. 6 und führte aus, dass Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen gegen die allgemeinen Bedingungen, welche die Ausübung des Rechts auf Leben bedrohen können, ergreifen soll, und dass zu diesen Bedingungen auch die Umweltverschmutzung gehört.⁴⁸ Zudem verwies der Ausschuss auf die Entwicklungen vor anderen internationalen Gerichtshöfen, welche die Existenz eines unbestreitbaren Zusammenhangs zwischen dem Umweltschutz und der Verwirklichung der Menschenrechte anerkannt und festgestellt haben, dass eine zunehmende Schädigung der Umwelt die tatsächliche Wahrnehmung des Rechts auf Leben beeinträchtigen kann.⁴⁹ Der Ausschuss stellte fest, dass der Vertragsstaat es im vorliegenden Fall trotz hinreichender Vorhersehbarkeit der der Bedrohung versäumt hatte, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und nahm eine Verletzung des Rechts auf Leben aus Art. 6 an.⁵⁰

Ebenfalls im Zusammenhang mit Art. 6 setzte sich der Ausschuss 2019 erstmals in einem Fall mit Fragen des Klimawandels auseinander. Im Fall *Ioane Teitiota gegen Neuseeland*⁵¹ wurde der Beschwerdeführer

41 *Fulmati Nyaya ./. Nepal* (Fn. 30).

42 *Ibidem*, Nr. 7.9.

43 *Ibidem*, Nr. 7.10.

44 *Ibidem*, Nr. 7.9.

45 *Norma Portillo Cáceres et al. ./. Paraguay*, Auffassung vom 25. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2751/2016.

46 Vgl. dazu auch *Greta Reeh*, Human Rights and the Environment: The UN Human Rights Committee Affirms the Duty to Protect, 9. September 2019, abrufbar auf: <https://www.ejiltalk.org/human-rights-and-the-environment-the-un-human-rights-committee-affirms-the-duty-to-protect/> (zuletzt besucht am 4. August 2020).

47 *Norma Portillo Cáceres et al. ./. Paraguay* (Fn. 45), Nr. 7.2.

48 *Ibidem*, Nr. 7.3.

49 *Ibidem*, Nr. 7.4.

50 *Ibidem*, Nr. 7.5.

51 *Ioane Teitiota ./. Neuseeland* (Fn. 15).

nach erfolglosem Asylantrag in Neuseeland in seinen Heimatstaat Kiribati abgeschoben. In der Beschwerde machte er geltend, durch die Abschiebung in seinem Recht auf Leben verletzt worden zu sein, da seine Heimatinsel aufgrund der sich durch den Klimawandel verschlechternden Verhältnisse nicht mehr bewohnbar sei.⁵² Der Ausschuss überprüft in solchen Fällen nicht, ob der beschwerdeführende Person tatsächlich durch die Abschiebung unwiderruflicher Schaden droht, sondern beschränkt sich lediglich darauf, die Entscheidung des Vertragsstaates auf Willkür, offensichtliche Fehler oder dem Gleichkommen einer Rechtsverweigerung zu überprüfen.⁵³ Im fraglichen Fall kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Vertragsstaates keinem solchen Mangel unterlag und das Recht des Beschwerdeführers durch die Abschiebung somit nicht verletzt wurde. Dabei stellte er auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Abschiebung im Jahr 2015 ab.⁵⁴ Auch wenn der Ausschuss die Einschätzung des Vertragsstaates zu diesem Zeitpunkt als rechtmäßig erklärte, erkannte er in seiner Auffassung dennoch die Möglichkeit einer Verletzung von Art. 6 in Fällen von Abschiebungen in Länder an, in denen der Klimawandel das Recht auf Leben bedroht. Insofern ist die Auffassung wegweisend für vergleichbare Fälle in der Zukunft.⁵⁵ Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch, dass der Ausschuss in seinem Ergebnis betont, dass die Ablehnung der Verletzung im konkreten Fall im Jahre 2015 nichts an der Verpflichtung des Vertragsstaats ändere, in künftigen Abschiebungsfällen die dann aktuelle Situation in der Republik Kiribati und aktualisierte Daten über die Auswirkungen des Klimawandels und den in der Folge steigenden Meeresspiegel zu berücksichtigen.⁵⁶ Ein solcher Hinweis ist unüblich

für Auffassungen des Ausschusses und unterstreicht, dass die Bedrohung lediglich im Zeitpunkt der Entscheidung durch den Vertragsstaat noch nicht groß genug war. Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass zwei abweichende Stellungnahmen abgegeben wurden, welche beide eine Verletzung des Rechts auf Leben anerkannten.⁵⁷

Art. 6 Abs. 2 S. 1 erlaubt in Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, Todesurteile für die schwersten Verbrechen zu verhängen. Auf diesen Absatz berief sich Belarus in einem Fall, in dem die Todesstrafe gegen den Bruder des Beschwerdeführers vollstreckt worden war.⁵⁸ Der Bruder des Beschwerdeführers war tatsächlich wegen Mordes und somit einer der schwersten Strafen i. S. d. Art 6 Abs. 2 S. 1 verurteilt worden.⁵⁹ Jedoch erinnerte der Ausschuss in Bezugnahme auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 32⁶⁰ daran, dass in Fällen von Prozessen, die zur Verhängung der Todesstrafe führen, die gewissenhafte Einhaltung der Garantien für ein faires Verfahren besonders wichtig ist. Die Verhängung eines Todesurteils nach Abschluss eines Prozesses, in dem die Bestimmungen von Artikel 14 nicht eingehalten wurden, stellt Verletzung von Artikel 6 dar. Eben diese Garantien aus Art. 14 waren im fraglichen Fall aber nicht eingehalten worden. Mithin kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass durch die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe des Rechts auf Leben des Bruders des Beschwerdeführers verletzt wurde.⁶¹

Darüber hinaus wurde das Recht auf Leben aus Art. 6 wie auch in den Vorjahren häufig im Zusammenhang mit Fällen des Verschwindenlassens behandelt.⁶²

52 Ibidem, Nr. 9.2.

53 Ibidem, Nr. 9.3, 9.6.

54 Ibidem, Nr. 9.13.

55 Vgl. dazu auch *Greta Reeh*, Climate Change in the Human Rights Committee, vom 18. Februar 2020, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/climate-change-in-the-human-rights-committee/> (zuletzt besucht am 4. August 2020).

56 *Ioane Teitiota ./. Neuseeland* (Fn. 15), Nr. 9.14.

57 Ibidem, Annex 1 und Annex 2.

58 *Aleksey Ivanov ./. Belarus* (Fn. 9), Nr. 8.4.

59 Ibidem.

60 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, UN-Dok. CCPR/C/GC/32, Nr. 59.

61 Ibidem, Nr. 8.5.

62 *María Eugenia Padilla García, Ricardo Ulises Téllez Padilla und María Eugenia Zaldívar Padilla ./. Mexiko*, Auffassung vom 15. Juli 2019, UN-Dok CCPR/C/126/D/2750/2016, Nr. 9.6; *Tikanath und Ram-*

3. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

Wie auch in den Jahren zuvor hatte der Ausschuss im Zusammenhang mit Art. 7 auch 2019 zahlreiche Fälle betreffend Abschiebungsverfahren zu beurteilen – die meisten davon erneut gegen Dänemark.⁶³

Daneben beschäftigte er sich auch in zahlreichen anderen Fällen mit dem Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. So auch im *Fall Semen Sbornov gegen die Russische Föderation*, in dem der Beschwerdeführer geltend machte, im Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Mordes von drei Polizeibeamten geschlagen, mit Handschellen gefesselt und anderthalb Stunden in einer sehr unbequemen Position festgebunden worden zu sein.⁶⁴ Ein Beamter hätte, während er ihm Tritte in die Nierengegend verpasste, ein Geständnis von ihm verlangt. Kurz nach dieser Behandlung unterschrieb der Beschwerdeführer unter Angst ein Ge-

ständnis, welches im Verfahren gegen ihn verwendet wurde. Nach seiner Freilassung musste der Beschwerdeführer ins Krankenhaus eingeliefert werden.⁶⁵ Der Ausschuss machte darauf aufmerksam, dass in Fällen von Folter und Misshandlung die beschwerdeführende Person oftmals nicht den gleichen bzw. im Gegensatz zum Vertragsstaat häufig auch keinen Zugang zu den einschlägigen Informationen und Beweisen hat und mithin die Beweislast in solchen Fällen nicht allein auf der beschwerdeführenden Person liegen kann.⁶⁶ Der Vertragsstaat ist daher verpflichtet, eine rasche, wirksame und unabhängige Untersuchung aller glaubwürdigen Vorwürfe von Verletzungen von Art. 7 durchzuführen.⁶⁷ Im gegenwärtigen Fall vertrat der Ausschuss die Ansicht, dass der Vertragsstaat nicht durch zuverlässige Beweise nachweisen konnte, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers unzutreffend waren.⁶⁸ Daher war der Darstellung des Beschwerdeführer gebührend Gewicht beizumessen. Der Ausschuss kam somit zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 7 verletzt worden war.⁶⁹

hari Kandel ./. Nepal, Auffassung vom 15. Juli 2019, CCPR/C/126/D/2560/2015, Nr. 7.8; *Miriam Iricelda Valdez Cantú und María Hortencia Rivas Rodríguez*, Auffassung vom 24. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2766/2016, Nr. 12.6; *Carlos Moreno Zamora et al. ./. Mexiko*, Auffassung vom 5. November 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2760/2016 Nr. 12.5.

63 Gegen Dänemark: *M.M. ./. Dänemark*, Auffassung vom 14. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2345/2014; *S.F. ./. Dänemark*, Auffassung vom 14. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2494/2014; *I.K. ./. Dänemark*, Auffassung vom 18. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2373/2014; *A.B.H. ./. Dänemark*, Auffassung vom 8. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2603/2015; *R.M. und F.M. ./. Dänemark* (Fn. 20); gegen andere Vertragsstaaten: *Shafaq Baharuddin ./. Ungarn*, Auffassung vom 15. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2923/2016; *BDK ./. Kanada*, Auffassung vom 19. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/3041/2017; *D.N. ./. Kanada*, Auffassung vom 24. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2276/2013; *S.K. ./. Kanada*, Auffassung vom 24. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2484/2014; *Q.A. ./. Schweden*, Auffassung vom 30. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/3070/2017.

64 *Semen Sbornov ./. Russische Föderation*, Auffassung vom 25. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2699/2015, Nr. 9.2.

4. *Verbot von Zwangsarbeit (Art. 8 Abs. 3)*

In zwei Fällen gegen den Vertragsstaat Nepal stellte der Ausschuss Verstöße gegen das Verbot von Zwangsarbeit nach Art. 8 Abs. 3 fest. In *Fulmati Nyaya gegen Nepal* wurde die Beschwerdeführerin während ihrer willkürlichen Inhaftierung gezwungen, Baustoffe zu schleppen, Zement anzurühren, etc.⁷⁰ Um nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit angesehen zu werden, darf Arbeit laut dem Ausschuss jedenfalls keine außergewöhnliche Maßnahme darstellen, weder einen strafenden Zweck noch eine strafende Wirkung verfolgen und muss ge-

65 Ibidem.

66 Ibidem, Nr. 9.5.

67 Ibidem.

68 Ibidem, Nr. 9.4.

69 Ibidem, Nr. 9.5.

70 *Fulmati Nyaya ./. Nepal* (Fn. 30), Nr. 7.4.

setzunglich vorgesehen sein, um einem legitimen Zweck zu dienen.⁷¹ Das Zwingen der Beschwerdeführerin, die zum fraglichen Zeitpunkt noch ein Kind war, und das Ausüben von Autorität über sie in willkürlicher Verhaftung, verfolgte nach Ansicht des Ausschusses in diesem spezifischen Kontext einen erniedrigenden und diskriminierenden Zweck und verstieß somit gegen Art. 8 Abs. 3.⁷² In einem weiteren Fall wurde ein minderjähriger Junge über zwei Jahre von einer fremden Familie zur Arbeit im Haushalt gezwungen. Der Ausschuss stellte fest, dass das Versäumnis des Vertragsstaates, den Beschwerdeführer vor diesen Missbräuchen zu schützen, und eine Ermittlung hinsichtlich seiner Vorwürfe einzuleiten, eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 8 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 3, Art. 24 Abs. 1 darstellt.⁷³

5. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Nach Art. 9 hat jedermann ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.

Im Fall *Zinaida Mukhortova gegen Kasachstan* wurde die Beschwerdeführerin während eines gegen sie laufenden Strafverfahrens mehrfach für unzurechnungsfähig erklärt und unfreiwillig in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen.⁷⁴ Die Einweisung und Behandlung in einer psychiatrischen Einrichtung gegen den Willen von Patient:innen stellt eine Form des Freiheitsentzuges dar, die unter die Bestimmungen von Art. 9 fällt.⁷⁵ Zwar erkannte der Ausschuss an, dass Staaten die psychische Gesundheit einer Person als in einem solchen Ausmaß beeinträchtigt betrachten können,

dass eine Einweisung unvermeidlich ist, um Schaden von der Person oder anderen abzuwenden, jedoch darf eine unfreiwillige Einweisung, wenn überhaupt, nur als letztes Mittel und für den kürzesten angemessenen Zeitraum erfolgen und muss mit angemessenen verfahrensrechtlichen und materiellen Gesetzesgarantien einhergehen.⁷⁶ Im gegenwärtigen Fall versäumte der Vertragsstaat es nach Auffassung des Ausschusses, ausreichende Beweise dafür vorzulegen, dass die unfreiwilligen Einweisungen der Beschwerdeführerin erforderlich waren, um sie oder andere vor Schaden zu schützen.⁷⁷ Selbst wenn die Diagnose einer psychischen Störung aber richtig gewesen wäre, müsse das noch keine Freiheitsentziehung rechtfertigen.⁷⁸ Die Freiheitsentziehung ist eine so schwerwiegende Maßnahme, dass sie nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn andere, weniger schwerwiegende Maßnahmen erwogen und für unzureichend befunden wurden. Im gegenwärtigen Fall sah der Ausschuss dies insbesondere daher nicht gegeben, da die Beschwerdeführerin ein weiteres Mal eingewiesen wurde, nachdem gerichtlich festgestellt worden war, dass keine Gefahr von ihr ausging.⁷⁹ Mithin stellte der Ausschuss fest, dass ihre Einweisung willkürlich i. S. d. Art. 9 Abs. 1 S. 2 war.⁸⁰

6. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Auch 2019 hatte der Ausschuss zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens zu beurteilen. So musste der Ausschuss etwa im Fall *Ilkhom Ismanov and Zarina Nazhmutdinova gegen Tadschikistan* Verstöße gegen Verfahrensprinzipien feststellen.⁸¹ Die Gerichtsverhandlungen gegen den Beschwerdeführer fanden aus angeblicher Sorge um

71 Ibidem, Nr. 7.5.

72 Ibidem.

73 *Bholi Pharaka ./ Nepal* (Fn. 27), Nr. 7.10–7.11.

74 *Zinaida Mukhortova ./ Kasachstan* (Fn. 21), Nr. 7.5–7.11.

75 Ibidem, Nr. 7.3.

76 Ibidem, Nr. 7.4.

77 Ibidem, Nr. 7.13–7.14.

78 Ibidem, Nr. 7.13.

79 Ibidem, Nr. 7.14.

80 Ibidem.

81 *Ilkhom Ismanov and Zarina Nazhmutdinova ./ Tadschikistan*, Auffassung vom 5. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2356/2014.

die Prozessbeteiligten unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.⁸² Zwar erkennt der Ausschuss an, dass Gerichte befugt sind, die Öffentlichkeit aus Gründen der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit oder wenn das Interesse des Privatlebens der Parteien es erfordert ganz oder teilweise auszuschließen. Jedoch hat der Vertragsstaat seine Sicherheitsbedenken im Einzelnen nicht dargelegt. Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat die Erforderlichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht nachweisen konnte und stellte eine Verletzung des Rechts auf öffentliche Anhörung aus Art. 14 Abs. 1 fest.⁸³ Darüber hinaus machte der Beschwerdeführer geltend, dass sein Anwalt keinen vollen Zugang zu ihm hatte: Teilweise konnten sie sich zwar sehen, aber nicht sprechen, gelegentlich nicht privat treffen und einmal wurde der Beschwerdeführer verhört, ohne vorher die Möglichkeit gehabt zu haben, mit seinem Anwalt zu sprechen. Diese Behauptungen wurden vom Vertragsstaat nicht widerlegt.⁸⁴ Der Ausschuss erinnerte unter Bezugnahme auf seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 32 daran, dass angemessene Zeit und räumliche Möglichkeiten für eine anwaltliche Beratung ein wichtiges Element der Gewährleistung eines fairen Verfahrens und der Anwendung des Grundsatzes der Waffengleichheit sind.⁸⁵ Im gegenwärtigen Fall stellte er auf Grundlage dieser Informationen fest, dass dem Beschwerdeführer der ordnungsgemäße Zugang zu seinem Anwalt verwehrt und somit gegen Art. 14 Abs. 3 lit. b verstoßen wurde.⁸⁶

7. *Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16)*

In den – in den Ausführungen zum Recht auf Leben bereits erwähnten – Fällen des Verschwindenlassens wurden auch Verletzungen des Rechts der Anerkennung der Rechtsfähigkeit auf Art. 16 festgestellt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das absichtliche Entfernen einer Person aus dem Rechtsschutz eine Weigerung darstellt, diese Person als eine Person vor dem Recht anzuerkennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bemühungen ihrer Angehörigen, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu erhalten, systematisch behindert wurden, wie es in den behandelten Fällen regelmäßig der Fall war.⁸⁷

8. *Recht auf Privatleben (Art. 17)*

Dem Recht auf Privatleben widmete sich der Ausschuss unter anderem im Fall *Karima Sabirova and Bobir Sabirov gegen Usbekistan*.⁸⁸ In diesem waren acht Polizeibeamte in die Wohnung der Beschwerdeführerin eingedrungen und hatten eine Durchsuchung vorgenommen. Der Ausschuss erinnerte daran, dass Wohnungsdurchsuchungen auf die Suche nach notwendigen Beweisen zu beschränkt sind und nicht auf Belästigung hinauslaufen dürfen.⁸⁹ Ein solcher Eingriff muss im Einklang mit den Bestimmungen und Absichten des Paktes stehen und im konkreten Fall angemessen sein. Entscheidend ist in solchen Fällen für den Ausschuss daher nicht, ob ein solcher Eingriff eine Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht hat, sondern vielmehr, ob die Anwendung des innerstaatlichen Rechts im vorliegen-

82 Ibidem, Nr. 7.8.

83 Ibidem.

84 Ibidem, Nr. 7.9.

85 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, UN-Dok. CCPR/C/GC/32, Nr. 32.

86 *Ilkhom Ismanov and Zarina Nazhmutdinova ./. Tadshikistan* (Fn. 81), Nr. 7.9.

87 *María Eugenia Padilla García, Ricardo Ulises Téllez Padilla und María Eugenia Zaldívar Padilla ./. Mexiko* (Fn. 62), Nr. 9.9; *Tikanath und Ramhari Kandel ./. Nepal* (Fn. 62), Nr. 7.16; *Midiam Iricelda Valdez Cantú und María Hortencia Rivas Rodríguez* (Fn. 62), Nr. 12.10.

88 *Karima Sabirova and Bobir Sabirov ./. Usbekistan*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2331/2014.

89 Ibidem, Nr. 7.2.

den Fall nach dem Pakt willkürlich war.⁹⁰ Das Erfordernis eines Durchsuchungsbefehls zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Durchsuchung zu gewährleisten. In Anbetracht der Tatsache, dass ein solcher Befehl oder eine sonstige Erklärung im konkreten Fall fehlte und, dass die Durchsuchung nach Materialien angeordnet wurde, deren Besitz eine Manifestation der eigenen Religion i. S. d. Art. 18 Abs. 1 darstellt, ging der Ausschuss von einem unangemessenen und somit willkürlichen Eingriff in die Privatsphäre und mithin einer Verletzung des Rechts aus Art. 17 Abs. 1 aus.⁹¹

9. *Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)*

Der Ausschuss behandelte zwei Fälle gegen Turkmenistan, in denen die Beschwerdeführer aufgrund ihrer Verweigerung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen strafrechtlich verfolgt und inhaftiert wurden.⁹² Der Ausschuss wiederholte in diesen Fällen seine Spruchpraxis, dass – wenn auch nicht explizit so genannt – das Recht auf Kriegsdienstverweigerung sich aus Art. 18 Abs. 1 ableitet, da die Verpflichtung, an der Anwendung tödlicher Gewalt beteiligt zu sein, ernsthaft mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Konflikt geraten kann.⁹³ Dieses Recht berechtigt jede Person zu einer Befreiung von der Wehrpflicht, wenn ein solcher Dienst nicht mit ihrer Religion oder Weltanschauung in Einklang gebracht werden kann. Der verweigernden Person darf zwar ein Ersatzdienst auferlegt werden, jedoch darf dieser keinen Strafcharakter aufweisen.⁹⁴ In den behandelten

Fällen wurde das Recht der Kriegsdienstverweigerung durch die Bestrafung und Inhaftierung der Verweigerer verletzt.⁹⁵

10. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Art. 19 Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34 betont der Ausschuss, dass die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit unabdingbare Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Person darstellen. Sie bilden den Grundstein für jede freie und demokratische Gesellschaft.⁹⁶ Auf diese Ausführungen nahm er auch 2019 in diversen Fällen Bezug.⁹⁷

Im Fall *Davron Abdurakhmanov gegen Usbekistan* wurde das Recht eines Journalisten, Informationen und Gedankengut zu verbreiten, dadurch eingeschränkt, dass sein journalistisches Print-, Audio- und Videomaterial im Rahmen einer Drogenermittlung beschlagnahmt und er zu seiner Tätigkeit als Journalist und Menschenrechtsaktivist befragt wurde.⁹⁸ Zwar lässt Art. 19 Abs. 3 bestimmte Einschränkungen zu, jedoch nur solche, die zur Achtung oder

90 Ibidem.

91 Ibidem, Nr. 7.3.

92 *Arslan Dawletow ./. Turkmenistan*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2316/2013, Nr. 6.2; *Juma Nazarov et al. ./. Turkmenistan*, Auffassung vom 25. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2302/2013, Nr. 7.2.

93 *Arslan Dawletow ./. Turkmenistan* (Fn. 92), Nr. 6.3; *Juma Nazarov et al. ./. Turkmenistan* (Fn. 92), Nr. 7.3.

94 Ibidem.

95 *Arslan Dawletow ./. Turkmenistan* (Fn. 92), Nr. 6.4; *Juma Nazarov et al. ./. Turkmenistan* (Fn. 92), Nr. 7.4.

96 General comment No. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34, Nr. 2.

97 Zum Beispiel *Davron Abdurakhmanov ./. Usbekistan*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2295/2013; *Eglë Kusaitë ./. Litauen* (Fn. 18), Nr. 8.3; *Bakytgul Suleymenova ./. Kasachstan*, Auffassung vom 17. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2416/2014, Nr. 9.3.; *Dilnar Insenova ./. Kasachstan*, Auffassung vom 26. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2542/2015-CCPR/C/126/D/2543/2015, Nr. 9.3; *Konstantin Zhukovsky ./. Belarus* (Fn. 35), UN-Dok. CCPR/C/127/D/3067/2017, Nr. 7.3.

98 *Davron Abdurakhmanov ./. Usbekistan* (Fn. 97), Nr. 7.6.

des Rufs anderer (lit. a) oder zum Schutz der nationalen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral (lit. b) gesetzlich vorgesehen und erforderlich sind.⁹⁹ Im gegenständlichen Fall konnte der Vertragsstaat jedoch keine Erklärung für die Erforderlichkeit der Beschlagnahme hervorbringen. Mithin stellte der Ausschuss eine Verletzung des Rechts aus Art. 19 Abs. 2 fest.

Verletzungen der Meinungsfreiheit wurden in einer Reihe von Fällen auch im Zusammenhang mit verbotenen oder sanktionierten Teilnahmen an Versammlungen festgestellt.¹⁰⁰

11. *Recht auf friedliche Versammlung (Art. 21)*

In den soeben im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit erwähnten Fällen wurde ebenfalls eine Verletzung des Rechts auf friedliche Versammlung aus Art. 21 festgestellt.¹⁰¹

Lediglich im Fall *Bakhytzhana Toregozhina gegen Kasachstan* wurde nur eine Verletzung von Art. 21, nicht aber von Art. 19 geltend gemacht. In diesem Fall wurde die Anmeldung einer Kundgebung von der Beschwer-

deführerin für alle 30 der von ihr vorgeschlagenen Versammlungsorte abgelehnt.¹⁰² Der Ausschuss wies darauf hin, dass das Recht aus Art. 21, sich friedlich zu versammeln, ein grundlegendes Menschenrecht, für die öffentliche Meinungsäußerung wesentlich und in einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar ist. Dieses Recht beinhaltet grundsätzlich die Möglichkeit, die Versammlung an einem öffentlichen Ort und innerhalb des Sicht- und Hörbereichs der Zielpublikums der Veranstaltenden zu organisieren.¹⁰³ Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur innerhalb der in Art. 21 festgelegten Kriterien zu rechtfertigen. Im fraglichen Fall kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Ablehnung der Anmeldung der Versammlung nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutze der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich waren und somit eine Verletzung des Rechts aus Art. 21 darstellten.¹⁰⁴

12. *Schutz der Familie (Art. 23)*

Das Recht auf den Schutz der Familie aus Art. 23 umfasst auch das Interesse an der Familienzusammenführung.¹⁰⁵ In *Nimo Mohamed Aden und Liban Muhammed Hassan gegen Dänemark* machte das beschwerdeführende Ehepaar geltend, durch die Ablehnung ihres Antrags auf Familienzusammenführung in diesem Recht verletzt worden zu sein.¹⁰⁶ Die Entscheidung über die Ablehnung wurde auf Grundlage einer nationalen Regelung im Ausländergesetz entschieden. Der Ausschuss stellte in seiner Auffassung klar, dass es grundsätzlich Sache des Vertragsstaates ist, die Anwendung der nationalen Regelung auf den Fall zu prüfen, es sei denn, dass die Beurteilung durch die na-

99 Ibidem, Nr. 7.7.

100 *Anar Abildayeva ./. Kasachstan*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2309/2013, Nr. 8.3.; *Ruslan Dzhumanbaev ./. Kasachstan*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2308/2013, Nr. 9.3–9.5; *Vitaly Amelkovich ./. Belarus*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2720/2016, Nr. 6.3–6.4, 6.7; *Bakytgul Suleymenova ./. Kasachstan* (Fn. 97), Nr. 9.2–9.3, 9.8; *Dilnar Insenova ./. Kasachstan* (Fn. 97), Nr. 9.2–9.4; *Esenbek Ukteshbaev ./. Kasachstan*, Auffassung vom 17. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2420/2014, Nr. 9.3, 9.8; *Vitaly Lopasov ./. Belarus* (Fn. 10), Nr. 8.2–8.4.

101 *Anar Abildayeva ./. Kasachstan* (Fn. 100), Nr. 8.7; *Ruslan Dzhumanbaev ./. Kasachstan* (Fn. 100), Nr. 9.6–9.7; *Vitaly Amelkovich ./. Belarus* (Fn. 100), Nr. 6.5–6.7; *Bakytgul Suleymenova ./. Kasachstan* (Fn. 97), Nr. 9.4–9.7; *Dilnar Insenova ./. Kasachstan* (Fn. 97), Nr. 9.5–9.7, 9.9–9.10; *Esenbek Ukteshbaev ./. Kasachstan* (Fn. 100), Nr. 9.4–9.7; *Vitaly Lopasov ./. Belarus* (Fn. 10), Nr. 8.5–8.8.

102 *Bakhytzhana Toregozhina ./. Kasachstan*, Auffassung vom 25. Juli 2019, UN-Dok. CCPR/C/126/D/2311/2013, Nr. 8.2.

103 Ibidem, Nr. 8.4.

104 Ibidem, Nr. 8.5.

105 *Nimo Mohamed Aden und Liban Muhammed Hassan ./. Dänemark* (Fn. 31), Nr. 10.4.

106 Ibidem, Nr. 10.2.

tionale Behörde eindeutig willkürlich war oder einem offensichtlichen Fehler oder einer Rechtsverweigerung gleichkam.¹⁰⁷ Der Begriff der „Familie“ im Sinne des Paktes ist weit zu verstehen.¹⁰⁸ Der Vertragsstaat sah die Ehe des beschwerdeführenden Paares als Zwangsehe an, was eine Familienzusammenführung nach der nationalen Regelung ausschloss. Diese Einschätzung stütze er vor allem darauf, dass es sich bei dem Paar um Cousin und Cousine handelte und diese vor und nach Eheschließung nicht gemeinsam gewohnt hätten.¹⁰⁹ Der Ausschuss befand, dass die Einwanderungsbehörde es bei der Beurteilung der ehelichen Beziehung versäumte, deren persönliche Situation und den kulturellen Kontext im Herkunftsland angemessen zu berücksichtigen.¹¹⁰ Insbesondere waren die Beurteilungskriterien hinsichtlich der Frage, wie die eheliche Beziehung anders als durch das Zusammenleben nachgewiesen werden konnte, unklar, zumal der Beschwerdeführer die Behörden wiederholt darüber informiert hatte, dass ihre Ehe auf Einvernehmen beruhe, sie ein gemeinsames Kind hatten und sowohl telefonisch als auch bei Besuchen Kontakt pflegten. Der Ausschuss ging davon aus, dass all dies darauf hinweise, dass die über sieben Jahre bestehende Beziehung unter die Bedeutung einer „Familie“ im Sinne des Paktes falle.¹¹¹ Mithin stellte er eine Verletzung des Schutzes der Familie aus Art. 23 fest.¹¹²

13. Recht des Kindes auf Minderjährigenschutz (Art. 24 Abs. 1)

Verletzungen des Rechts des Kindes auf Minderjährigenschutz aus Art. 24 Abs. 1 aufgrund der Ablehnung von Anträgen auf Sozialleistungen für Kinder wurden in zwei Fällen gegen die Niederlande geltend gemacht. In dem Fall *Ekaterina Abdoellaevna gegen die Niederlande* wurde das Kinderbudget

(*kindgebonden budget*), eine bedürftigkeitsabhängige Leistung zum Tragen der Kosten für die Erziehung und Betreuung der Kinder,¹¹³ beantragt.¹¹⁴ Hingegen wurde in *Jamshed Hashemi und Maryam Hashemi gegen die Niederlande* Kindergeld (*kinderbijsla*) beantragt,¹¹⁵ welches versicherten Eltern pro Haushalt zusteht und nicht darauf ausgerichtet ist, die kompletten mit dem Kind verbundenen Kosten zu decken.¹¹⁶ Gemeinsam hatten die Fälle, dass die antragstellenden Eltern keine Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden hatten. In beiden Fällen stellte der Ausschuss klar, dass es nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, darüber zu entscheiden, ob Vertragsstaaten generell zur Gewährung von Leistungen verpflichtet sind, oder ob Einschränkungen solcher Leistungen aufgrund des Aufenthaltsstatutes gerechtfertigt sind. Der Ausschuss beschränkte sich vielmehr auf die Frage, ob in den konkreten Fällen die Ablehnung der jeweiligen Leistung das Recht des Kindes aus Art. 24 Abs. 1 verletzte.¹¹⁷ Gem. Art. 24 Abs. 1 hat jedes Kind aufgrund seines Status als Minderjähriger ein Recht auf besondere Schutzmaßnahmen. Für die Vertragsstaaten ergibt sich daraus die positive Verpflichtung, Kinder vor körperlichen und seelischen Schäden zu schützen, wozu auch die Gewährleistung des Lebensunterhalts gehören kann.¹¹⁸

Im Fall von *Abdoellaevna gegen die Niederlande* kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat dieser Verpflichtung durch die Ablehnung des Antrags von der Beschwerdeführerin als Staatenloser nicht

107 Ibidem, Nr. 10.5.

108 Ibidem, Nr. 10.4.

109 Ibidem, Nr. 10.6.

110 Ibidem, Nr. 10.7.

111 Ibidem, Nr. 10.6.

112 Ibidem, Nr. 10.8.

113 *Ekaterina Abdoellaevna ./. Niederlande*, Auffassung vom 26. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2498/2014, Nr. 4.2.

114 Ibidem, Nr. 2.10.

115 *Jamshed Hashemi and Maryam Hashemi ./. die Niederlande*, Auffassung vom 26. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2489/2014, Nr. 2.8.

116 *Ekaterina Abdoellaevna ./. Niederlande* (Fn. 113), Nr. 4.1.

117 Ibidem, Nr. 7.2; *Jamshed Hashemi and Maryam Hashemi ./. die Niederlande* (Fn. 115), Nr. 9.2.

118 *Ekaterina Abdoellaevna ./. Niederlande* (Fn. 113), Nr. 7.3; *Jamshed Hashemi and Maryam Hashemi ./. die Niederlande* (Fn. 115), Nr. 9.3.

gerecht wurde.¹¹⁹ Das Kinderbudget kann nach niederländischem Recht nur unter besonderen Umständen an Personen ohne Aufenthaltserlaubnis ausgezahlt werden, welche die Behörden im fraglichen Fall verneinten.¹²⁰ Der Ausschuss befand, dass der Vertragsstaat die Anforderungen an die „besonderen Umstände“ nicht spezifiziert hatte und die besondere Verletzbarkeit der Beschwerdeführerin und ihres Kindes als Staatenlose verkannte. Mithin stellte er eine Verletzung des Rechts der Tochter der Beschwerdeführerin aus Art. 24 Abs. 1 fest.¹²¹

In *Jamshed Hashemi und Maryam Hashemi gegen die Niederlande* machten die beschwerdeführenden Eltern eine ebensolche Verletzung geltend, da die Gewährleistung des Kindergeldes zur Sicherstellung der Gesundheit ihrer Tochter erforderlich sei.¹²² Der Ausschuss befand, dass der Vertragsstaat nach Artikel 24 Abs. 1 zur Gewährleistung des physischen und psychischen Wohlergehens von Kindern auch zur Gewährleistung des Lebensunterhalts verpflichtet ist, soweit die Eltern kein anderes Einkommen oder keine andere Unterstützung haben.¹²³ Im gegenständlichen Fall vertrat der Ausschuss jedoch die Ansicht, dass die Eltern nicht hinreichend darlegen konnten, inwiefern die finanzielle Unterstützung, welche sie bereits erhielten, sie im Vergleich zum begehrten Kinderbudget im Hinblick auf die Gesundheit ihrer Tochter materiell schlechterstellte.¹²⁴ Aus diesem Grund lehnte der Ausschuss eine Verletzung des Rechts aus Art. 24 Abs. 1 ab.¹²⁵ José Santos Pais äußerte in einer abweichenden Stellungnahme sein Bedauern über diese Auffassung. In dieser machte er geltend, dass die Gewährung des Kindergeldes, auch wenn es normalerweise nicht als Le-

bensunterhalt angesehen wird, im konkreten Fall erforderlich war, um ein Leben über der Armutsgrenze und ein Existenzminimum für ihre Kinder zu gewährleisten.¹²⁶ Hinzu komme, dass der mit der akuten Armut der Familie verbundene Stress den Gesundheitszustand der Tochter ungeachtet der Tatsache, dass für eine gewisse medizinische Versorgung gesorgt war, verschlechterte.¹²⁷ Schließlich hätte die Ablehnung des Antrags den Schutz des Kindeswohls nicht gebührend berücksichtigt.¹²⁸ Anders als der Ausschuss sah Santos Pais daher eine Verletzung des Rechts aus Art. 24 Abs. 1 als gegeben.¹²⁹

14. Nichtdiskriminierung (Art. 26)

Schließlich befasste sich der Ausschuss im Fall *Alymbek Bekmanov und Damirbek Egemberdiev gegen Kirgistan* mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 26.¹³⁰ Die Beschwerdeführer, welche den Zeugen Jehovas angehören, machten eine Diskriminierung aufgrund ihrer Religion durch ein Gesetz geltend, welches strenge Anforderungen für die rechtmäßige Registrierung einer religiösen Organisation eingeführt hat. Nach diesem muss die Organisation von nicht weniger als 200 erwachsenen Bürger und ständigen Einwohnern Kirgistans gegründet sein. Die Liste der Gründungsmitglieder muss von einem Stadtrat genehmigt werden, bevor die Registrierung beantragt werden kann. Nach Beantragung der Registrierung kann die zuständige Behörde darüber hinaus eine „Expertenstudie“ über die jeweilige Organisation in Auftrag geben.¹³¹ Der Ausschuss verwies auf seine langjährige Spruchpraxis, dass eine Unterscheidung zur Vermeidung einer Diskriminierung vernünftig und objektiv sein muss, insbeson-

119 *Ekaterina Abdoellaeova ./. Niederlande* (Fn. 113), Nr. 7.8.

120 *Ibidem*, Nr. 7.5.

121 *Ibidem*, Nr. 7.8.

122 *Jamshed Hashemi and Maryam Hashemi ./. die Niederlande* (Fn. 115), Nr. 3.5.

123 *Ibidem*, Nr. 9.4.

124 *Ibidem*, Nr. 9.6.

125 *Ibidem*, Nr. 9.7.

126 *Ibidem*, Annex: 1, Nr. 8.

127 *Ibidem*, Annex: 1, Nr. 9.

128 *Ibidem*, Annex: 1, Nr. 10.

129 *Ibidem*, Annex: 1, Nr. 11.

130 *Alymbek Bekmanov und Damirbek Egemberdiev ./. Kirgistan*, Auffassung vom 29. März 2019, UN-Dok. CCPR/C/125/D/2312/2013.

131 *Ibidem*, Nr. 2.2.

dere wenn die Unterscheidung aufgrund einer der in Art. 26 genannten Gründe gemacht wird, zu denen die Religion gehört.¹³² Die Beschwerdeführer führten an, dass das Verfahren zur Erlangung der Registrierung nicht unterschiedslos angewandt würde und zitierten – von dem Vertragsstaat unbestrittene – offizielle Statistiken, nach de-

nen 245 von 252 in der Region Batken registrierten religiösen Organisationen islamisch sind und keine mit den Zeugen Jehovas in Verbindung steht. Da der Vertragsstaat keine Gründe für diese Ungleichbehandlung angab, stellte der Ausschuss eine Diskriminierung aufgrund der Religion der Beschwerdeführer fest.¹³³

132 Ibidem, Nr. 7.7.

133 Ibidem.